

Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. 4.

Inhalt: I. Decretum S. Congregationis Concilii ddo. 20. Jänner 1877, betreffend das nunmehr abzulegende Glaubensbekenntniß. — II. Gehinderniß des §. 63 des allg. bürgerl. G.-B. — III. Zwei Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. — IV. Konkurs-Verlautbarung. — V. Chronik der Diözese.

1877.

I.

DECRETUM.

Quod a priscis Ecclesiae temporibus semper fuit in more, ut christifidelibus certa proponeretur ac determinata formula, qua fidem profiterentur, atque invalescentes cujusque aetatis haereses solemniter detestarentur, idipsum, sacrosancta Tridentina Synodo feliciter absoluta, sapienter praestitit Summus Pontifex Pius IV., qui Tridentinorum Patrum decreta incunctanter exequi properans, edita Idibus Novembris 1564 Constitutione *Injunctum Nobis*, formam concinnavit professionis fidei recitandam ab iis, qui cathedralibus et superioribus Ecclesiis praeficiendi forent, quive illarum dignitates, canonicatus, aliaque beneficia ecclesiastica quaecumque curam animarum habentia essent consecuturi, et ab omnibus aliis, ad quos ex decretis ipsius Concilii spectat: nec non ab iis, quos de monasteriis, conventibus, domibus, et aliis quibuscumque locis regularium quorumcumque ordinum, etiam militarium, quocumque nomine vel titulo provideri contingeret. Quod et alia Constitutione edita eodem die et anno incipien. *In sacrosancta* salubriter praetera extendit ad omnes doctores, magistros, regentes, vel alios cujuscumque artis et facultatis professores, sive clericos sive laicos, vel cujusvis ordinis regularis, quibuslibet in locis publice vel privatim quoquomodo profitentes, seu lectiones aliquas habentes vel exercentes, ac tandem ad ipsos huiusmodi gradibus decorandos.

Jam vero, cum postmodum coadunatum fuerit sacrosanctum Concilium Vaticanum, et ante ejus suspensionem per Literas Apostolicas *Postquam Dei munere* diei 20. Octobris 1870 indictam, binae ab eodem solemniter promulgatae sint dogmaticae Constitutiones, prima scilicet de Fide Catholica, quae incipit *Dei Filius*, et altera de Ecclesia Christi, quae incipit *Pastor aeternus*, non solum opportunum, sed etiam necessarium judicatum est, ut in fidei professione dogmaticis quoque praememorati Vaticani Concilii definitionibus, prout corde, ita et ore publica solemnisque fieri deberet adhaesio. Quapropter SS^{mus} D. N. Pius Papa IX., exquisito ea desuper re voto specialis Congregationis E^{ss}orum S. R. E. Patrum Cardinalium, statuit, praecepit, atque mandavit, ceu per praesens decretum praecipit ac mandat, ut in praecitata Piana formula professionis fidei, post verba „*praecipue a sacrosancta Tridentina Synodo*“ dicatur „*et ab oecumenico Concilio Vaticano tradita, definita ac declarata, praesertim de Romani Pontificis Primatu et infallibili magisterio*“, utque in posterum fidei professio ab omnibus, qui eam emittere tenentur, sic et non aliter emittatur, sub comminationibus ac poenis a Concilio Tridentino et a supradictis Constitutionibus S. M. Pii IV. statutis. Id igitur ubique, et ab omnibus, ad quos spectat, diligenter ac fideliter observetur, non obstantibus etc.

Datum Romae e Secretaria S. Congregationis Concilii die 20. Januarii 1877.

P. CARD. CATERINI PRAEFECTUS.

J. Archiepiscopus Ancyranus Secretarius.

Es hat somit künftighin im vorlegten Sinne der formula professionis fidei catholicae (Diözesanrituale S. 63) der erste Satz zu lauten:

„Caetera item omnia a sacris canonibus et oecumenicis Conciliis, ac praecipue a sacrosancta Tridentina Synodo, et ab oecumenico Concilio Vaticano tradita, definita ac declarata, praesertim de Romani Pontificis Primatu et infallibili magisterio, indubitanter recipio atque profiteor; simulque contrari

omnia, atque haereses quascumque ab Ecclesia damnatas et rejectas et anathematizatas ego pariter damno, rejicio et anathematizo.“

während das Vorausgehende und Nachfolgende dieser Formel unverändert bleibt.

Was zur genauen Darnachachtung bei Installationen und Aufnahmen der Convertiten in die katholische Kirche hiemit von Amtswegen bekannt gegeben wird.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Raibach am 10. April 1877.

II.

Ehehinderniß §. 63 allg. bgl. G.-B.

Eine zwischen österreichischen Staatsbürgern im Auslande eingegangene, nach den Gesetzen des Auslandes gültige Ehe erzeugt nur dann rechtliche Wirkungen im Inlande, wenn die Brautleute nach österreichischem Rechte die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung besaßen.

Wesen und Bedingung der Auswanderung.

(Aus der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung Nr. 1 vom Jahre 1877.)

Johann P., am 29. Oktober 1839 zu Cormons im Görzer Kreise geboren, empfing am 21. und 28. August und 30. Oktober 1859 die höheren Weihen, wurde Pfarrcooperator in seiner Vaterstadt und kam hierauf in dieser Eigenschaft nach Grado. Im Jahre 1863 lernte er in Cormons die am 13. August 1840 dort geborene Dominica C. kennen, welche sich auf sein Zureden im Jahre 1863 nach Venedig begab, wohin er ihr nachfolgte. Er trat dortselbst zur evangelischen Religion über und wurde am 10. April 1868 in das Verzeichniß der Mitglieder der evangelischen Gemeinde als deren wirkliches Mitglied eingetragen. Allein bald trat er aus dieser Kirche wieder aus, worauf der Kirchenrath in der Versammlung vom 1. Oktober 1868 ihn aus dem Verzeichnisse der Religionsgenossen zu streichen beschloß. Er ward wieder Katholik, schloß am 29. Oktober 1868 im Amte des Civilstandes in Mailand die Ehe mit Dominica C., kehrte am 3. März 1869 mit ihr nach Oesterreich zurück und wohnte ungefähr vier Monate bei deren Eltern in Cormons, worauf er neuerdings in den geistlichen Stand eintrat, einige Zeit im Kapuzinerkloster in Görz verweilte, und endlich als Missionär nach Australien reiste.

Aus dieser Ehe waren zwei Kinder entsprossen: ein Knabe, der aber todt auf die Welt kam, und ein Mädchen, welches in Mailand auf den Namen Eugenia Elvira getauft und bei der später erfolgten Rückkehr der Eltern nach Oesterreich dortselbst zurückgelassen wurde. Johann P., von dem Gemeindeamte in Cormons, nach seiner Rückreise dahin, vernommen, erklärte, er erachte, er sei österreichischer Unterthan. Die Gemeinde Mailand machte in der Folge eine Forderung von 106 Francs für die Verpflegung des dort zurückgebliebenen Kindes geltend und verlangte gleichzeitig, daß die Eltern zur Uebernahme des Kindes aufgefordert werden sollten, worauf die um ihre Vermittlung angegangene italienische Gesandtschaft in Wien sich an das k. und k. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wendete. Die Sache wurde der kustenländischen Statthalterei zur geeigneten Verfügung übermacht. Diese ersuchte mit Note vom 20. Juni 1871, Z. 4512, im Sinne des § 37 des Gesetzes, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse, vom 3. Dezember 1863, Nr. 105 R.-G.-Bl., das Landesgericht in Triest, über die eheliche oder außereheliche Geburt des vorerwähnten Kindes zu entscheiden, worauf dieses erwiederte, es müsse das gesetzliche Verfahren auf Untersuchung der Gültigkeit oder Ungültigkeit der von Johann P. und Dominica C. geschlossenen Civilehe eingeleitet und darüber mit Urtheil erkannt werden, wozu aber das k. k. Kreisgericht in Görz berufen sei. Ueber Bericht des letzteren erkannte jedoch das k. k. Oberlandesgericht in Triest mit Verordnung vom 3. August 1871, Z. 4081, es sei das k. k. Landesgericht in Triest in der Sache zuständig und verordnete demselben, von Amtswegen zu verfahren und zu erkennen. Es wurde sohin Dr. T. zum Curator des abwesenden Johann P., Dr. C. zum Bertheidiger des Ehebandes, und Dr. B. zum Curator der minderjährigen Eugenia Elvira bestellt.

Sowohl Dominica C., als auch der Bertheidiger des Ehebandes und der Curator der Eugenia Elvira behaupteten die Gültigkeit der Ehe: denn Johann P. und Dominica C. seien zur Zeit der Eingehung der Ehe italienische Unterthanen gewesen, daher italienische Gerichte allein über den Rechtsbestand dieser Ehe zu entscheiden berufen seien; Johann P. sei damals Mitglied der evangelischen Religionsgesellschaft, somit nicht mehr katholischer Priester, ja nicht einmal Katholik und darum auch nicht den Satzungen der katholischen Kirche unterworfen gewesen. Die Behauptung, er sei vorher bereits zu dieser Kirche zurückgetreten, sei nicht erwiesen. Das italienische bürgerliche Gesetzbuch kenne nicht das Ehehinderniß der höheren Weihen. Es wurden die in Italien vorgeschriebenen Vorschriften beobachtet, die Ehe sei demnach gültig und

rechtswirksam. Da im gegebenen Falle das italienische Gesetz maßgebend sei, müsse diese Ehe auch in Oesterreich für gültig erklärt werden. — Dagegen beehrte der Curator des abwesenden Johann B., es sei die Ehe für ungültig zu erklären, weil dieser zur Zeit der Eheschließung österreichischer Unterthan gewesen, sich zur katholischen Religion bekannt und nach § 63 allg. bürgerl. G.-B. zur Eingehung eines Ehevertrages unfähig gewesen sei.

Mit Urtheil vom 1. Dezember 1875, Z. 9423, ward die Ehe vom k. k. Landesgerichte in Triest für ungiltig erklärt.

Ueber die von dem Vertheidiger des Ehebandes ergriffene Appellation bestätigte das k. k. kaisertländische Oberlandesgericht in Triest mit Urtheil vom 13. Jänner 1876, Z. 4714, das erstinstanzliche Erkenntniß in Wesenheit aus den von der ersten Instanz angeführten Gründen.

Auch der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte mit Urtheil vom 16. Mai 1876, Z. 4663, über die außerordentliche Revisionswerbung des Vertheidigers des Ehebandes die angefochtenen unterrichterlichen Erkenntnisse, und zwar aus den nachstehenden die Gründe der unteren Instanzen zusammenfassenden Gründen: „Dadurch, daß Johann P. im Jahre 1868 nach Italien übersiedelte, verlor er nicht die schon vermöge der Geburt im Sinne des § 28 allg. bürgerl. G.-B. von ihm erworbene österreichische Staatsbürgerschaft, denn die in dem durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, Nr. 142 R.-G.-Bl. nicht aufgehobenen § 1 des kaiserl. Patentges vom 24. März 1832, Z. 2557 Z.-G.-S., enthaltene Bedingung, unter welcher allein ein Abwesender als ausgewandert angesehen werden darf, trifft hier nicht zu. Darum muß die Gültigkeit der am 29. Oktober 1868 zwischen Johann P. und Dominica C., ebenfalls einer österreichischen Staatsbürgerin, in dem Amte des Civilstandes der Stadt Mailand eingegangenen Ehe in Betreff der persönlichen Fähigkeit, einen Ehevertrag schließen zu dürfen, nach dem österreichischen Gesetze beurtheilt werden (§ 4 allg. bürgerl. G.-B.). Nun ist es aber unwiderleglich erwiesen, daß im August und Oktober 1859 Johann P., die höheren Weihen empfing, so daß der Gültigkeit der erwähnten Ehe das im § 63 allg. bürgerl. G.-B. aufgestellte trennende Hinderniß der höheren Weihen entgegensteht. Wenn auch Johann P., zufolge Erklärung des Pastors der italienischen evangelischen Genossenschaft vom 11. Juni 1875, am 10. April 1868 zum evangelischen Religionsbekenntniß, wozu er kraft des bezogenen Staatsgrundgesetzes zweifelsohne berechtigt erscheint, übergetreten war, so vermochte der Austritt aus der katholischen Kirche, selbst wenn dieser mit Beobachtung der damals in Wirksamkeit gewesenen gesetzlichen Vorschriften erfolgt wäre, dennoch nicht das dem Stande des Johann P. anhaftende öffentliche Ehehinderniß zu beheben (§§ 63, 94 allg. bürgerl. G.-B.). Da dieses Hinderniß hätte auch dann noch bestanden, wenn Johann P. zur Zeit der Eheschließung noch nicht zur katholischen Kirche zurückgetreten gewesen wäre, sei es, weil er aus dem Gesetze vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R.-G.-Bl., nicht die Fähigkeit erlangte, einen Ehevertrag eingehen zu können, sei es, weil durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 47 R.-G.-Bl., die von dem bürgerlichen Gesetzbuche aufgestellten Ehehindernisse aufrecht erhalten wurden. Da nun dieses Ehehinderniß nicht behoben werden kann, so erscheinen die geschöpften unterrichterlichen Erkenntnisse vollkommen gerechtfertigt. Sie mußten daher bestätigt werden.“

Dagegen bringt die österreichische Zeitschrift für Verwaltung in Nr. 2 vom Jahre 1877 Seite 7 die nachstehende Notiz:

(Das Ehehinderniß der höheren Weihen. § 63 allg. bürgerl. G.-B.) Der katholische Weltpriester Franz Pavlovsky, Seelsorger in der k. k. Männerstrafanstalt bei St. Wenzel zu Prag, zeigte am 4. September 1874 dem Prager Magistrat den Austritt aus der katholischen Kirche und seinen Uebertritt zur evangelischen Kirche Augsburgischer Konfession an, wovon das Prager katholische Pfarramt zu St. Peter verständigt wurde.

Am 28. September 1874 ging Franz Pavlovsky vor dem Pfarramte der evangelischen Augsburger Konfession zu Lipkovic in Böhmen mit Anna Kopac, welche vor diesem Tage zur evangelischen Kirche Augsburger Konfession übergetreten war, die Ehe ein.

In Folge der an die Statthalterei zu Prag gerichteten, von derselben an das k. k. Prager Landesgericht abgetretenen Anzeige des fürsterzbischöflichen Konsistoriums zu Prag vom 25. September 1874, Z. 7153, wurde die Untersuchung wegen Ungiltigkeit der gedachten Ehe gepflogen und sodann nach Anhörung des Vertheidigers des Ehebandes, Dr. Ritter von Aull, vom k. k. Prager Landesgerichte mit Urtheil vom 4. November 1876, Z. 33553, zu Recht erkannt: Der von Franz Pavlovsky mit Anna Kopac vor dem Pfarramte der evangelischen Augsburger Konfession zu Lipkovic am 28. September 1874 geschlossenen Ehe steht das Hinderniß der von Franz Pavlovsky empfangenen höheren Weihen nach §. 63 allg. bürgerl. G.-B. nicht entgegen. Die Gründe lauten:

„Durch die Note des Magistrates der königl. Hauptstadt Prag vom 12. Jänner 1875, Z. 2204, ist nach §. 111 allg. G.-D. erwiesen, daß der gewesene katholische Priester, Franz Pavlovsky, am 4. September 1874,

Nr. 84175, bei dem Magistrate seinen Austritt aus der katholischen Kirche und seinen Uebertritt zur evangelischen Kirche Augsburger Konfession angezeigt habe, und daß diese Anzeige in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Mai 1868 dem katholischen Pfarramte bei St. Peter zur Kenntnissnahme mitgetheilt worden ist.

Hiedurch hat Franz Pavlovsky in legaler Weise aufgehört, ein Mitglied der katholischen Kirche und sohin auch ein katholischer Geistlicher zu sein.

Das Ehehinderniß des §. 63 allg. bürgerl. G.-B. verbietet nur den Geistlichen wegen empfangener höheren Weihen die Eingehung einer gültigen Ehe.

Franz Pavlovsky war also am 28. September 1874, als am Tage der eingegangenen Ehe, kein Geistlicher mehr, sohin war er auch in keiner Weise gehindert, an diesem Tage eine gültige Ehe mit Anna Kopac einzugehen; denn der §. 63 allg. bürgerl. G.-B. bestimmt nicht, daß Jeder, welcher die höheren Weihen empfangen hat, nicht mehr berechtigt sei, eine gültige Ehe zu schließen, sondern er beschränkt dieses Hinderniß nur auf Geistliche, sohin auch nur auf die Dauer dieses Verhältnisses als Geistlicher; ist nun dieses Verhältniß gelöst worden und hat die Eigenschaft als Geistlicher aufgehört, so trat der frühere Geistliche nach § 17 allg. bürgerl. G.-B. in alle Rechte, die ihm vor dem Eintritte in den geistlichen Stand zustanden, sohin auch in das Recht einer gültigen Eheschließung nach §. 47 allg. bürgerl. G.-B. ein, da eben mit der Erlöschung seiner Eigenschaft als Geistlicher auch das mit derselben verknüpfte gesetzliche Ehehinderniß aufgehört hat. Da nun auch kein Gesetz besteht, daß Jemand, der die höheren geistlichen Weihen empfangen hat, für immer ein Geistlicher bleibe, und Franz Pavlovsky nach Zulaß des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Art. IV, aufgehört hat, ein Mitglied der katholischen Kirche, sohin auch ein katholischer Geistlicher zu sein, und durch seinen Uebertritt nach Art. V des oben bezogenen Gesetzes alle Rechte der katholischen Kirche auf denselben aufgehört haben, so ist dargethan, daß der Gültigkeit der von ihm mit Anna Kopac geschlossenen Ehe das im allg. bürgerl. G.-B. begründete Hinderniß des § 63 nicht entgegenstehe.

Aus diesen Gründen kann daher die Ungültigkeit der von Franz Pavlovsky geschlossenen Ehe aus dem Hindernisse des bezogenen §. 63 allg. bürgerl. G.-B. nicht ausgesprochen werden.

Das von Franz Pavlovsky bei der Verhandlung gestellte Ansuchen, seine Ehe als gültig anzuerkennen, kann nicht beachtet werden, weil die Untersuchung nur wegen des Hindernisses des §. 63 allg. bürgerl. G.-B. stattfand und dem Landesgerichte kein Grund vorliegt, über den Nichtbestand eines andern Ehehindernisses abzusprechen, weil die Ungültigkeit dieser Ehe aus einem andern Grunde nicht behauptet wird."

III.

Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

(Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Dezember 1876, Z. 495)

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des deutschen Ritterordens Namens der demselben incorporirten Deutsch-Ordens- und Hauptpfarrkirche zu Maria Himmelfahrt in Troppau gegen das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht und die Pfarre zur heiligen Katharina in Rathrein wegen der zu Gunsten der letztgenannten Pfarre aus der Pfarre Maria Himmelfahrt geschienenen Exsindirung des jährlichen Stola-Pauschales pr. 80 fl., nach der am 20. Dezember 1876 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung und nach Anhörung der Ausführungen des Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Oskar Schmitt, als Vertreters des deutschen Ritterordens, und der Gegenansführungen des k. k. Sektionschefs Dr. Karl Lemayer, als Vertreters des belangten k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht ddto. 1. August 1876, Z. 10.220, wird als gesetzwidrig aufgehoben.“

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht wird in der vom deutschen Ritterorden angebrachten Beschwerde als gesetzwidrig zunächst darum angefochten, weil der Exsindirung das vom Pfarrer zu Rathrein an den Pfarrer zu Maria Himmelfahrt zu zahlende Stola-Pauschale, also eine Leistung des Pfarrers, nicht aber der Parochianen, unterzogen worden ist.

Dieser Beschwerdebegrund ist nicht stichhältig.

Wie sich aus dem Patente vom 24. Oktober 1783, Punkt 8, Kropatscher II. Bd., S. 387, dem Hofdekrete vom 24. September 1785 Punkt 2, ebenda VIII. Bd., S. 688, und dem Hofdekrete vom 21. Jänner 1788, ebendort Bd. XV. S. 924, ergibt, blieb bei einer Dismembration dem alten Pfarrer der Anspruch auf die von Parochianen des ausgeschiedenen Gebietes zu zahlenden Stolagebühren gewahrt, so daß der neue Pfarrer die eingehobenen Gebühren dem alten zu verrechnen und abzuführen schuldig war.

Dieses Rechtsverhältniß hat durch das Hofdekret vom 12. Juli 1805, Nr. 3 P. G. Bd. XXV., S. 10 nur insofern eine Aenderung erfahren, als im Sinne desselben an die Stelle der speziellen Verrechnung und Abfuhr der Gebühren die Entrichtung einer Pauschsumme treten sollte.

Der Anspruch des alten Pfarrers auf die Stolagebühren blieb unberührt und aufrecht.

Daß der eben citirten Gesetzesbestimmung keineswegs die Deutung gegeben werden könne, als ob dem neuen Pfarrer das Recht auf den selbstständigen Bezug der Stolagebühren eingeräumt, er dagegen zu einer persönlichen Gegenleistung verpflichtet worden wäre, geht nicht bloß aus dem Wortlaute dieses Gesetzes, sondern auch aus dem zu dessen Erläuterung erlassenen Hofdekrete vom 10. September 1807, S. 3. 17575, Jatsch X. S. 191, hervor.

Dieses Hofdekret betont neuerdings, daß die Pauschsumme lediglich die Stolaberechnung zu ersetzen bestimmt sei, und erklärt, daß das Hofdekret vom 12. Juli 1805 keineswegs eine absolute Norm enthalte, vielmehr dessen Anwendung überall dort zu unterbleiben habe, „wo die Abänderung mit größeren Schwierigkeiten, als die bisherige Obervanz verbunden ist.“

Ein zwischen dem alten und neuen Pfarrer eines dismembrirten Pfarrsprengels allenfalls getroffenes Abkommen auf Abfuhr der dem Ersteren vorbehaltenen Stolagebühren in einer Pauschsumme bezieht sich somit nicht auf das Recht zum Stola bezuge, nicht auf das Verhältniß des alten Pfarrers zu den ausgeschiedenen Parochianen hinsichtlich der diesen obliegenden Stolaleistung, sondern nur auf die Manipulation mit den fälligen Stolagebühren, auf das Verhältniß der beiden Pfarrer hinsichtlich der Perception dieser Gebühren.

Es ist sonach unzweifelhaft, daß überall dort, wo ein Pfarrer von einem Zweiten ein Stola-Pauschale bezieht, ein Anspruch des Ersteren auf die von den Parochianen des Letzteren gezahlten Stolagebühren besteht.

Auf Ansprüche dieser Art findet aber der §. 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, seinem Wortlaute nach volle Anwendung.

Eine bloße Konsequenz des nach Vorschrift des Gesetzes eintretenden Verlustes dieses Anspruches ist sodann die Aufhebung der Verpflichtung des neuen Pfarrers zur Abrechnung und Abfuhr, beziehungsweise zur pauschalweisen Abstattung der fraglichen Gebühren.

Wenn somit in den Entscheidungen von der Exeindirung des Stola-Pauschales gesprochen wird, so ist dies lediglich eine abgekürzte Ausdrucksweise. Exeindirt wird der Anspruch des alten Pfarrers auf die von den Parochianen des ausgeschiedenen Gebietes zu zahlenden Stolagebühren.

Durch den Vergleich vom 13. November 1869 §. 1 wurde denn auch thatächlich dem Pfarrer zu Maria Himmelfahrt das Recht zum Bezuge der Stolagebühren in den zur Pfarre in Rathrein ausgeschiedenen Gemeinden gewahrt, und kann somit die Zahlung der Pauschsumme um so minder als eine persönliche Leistung des Pfarrers zu Rathrein angesehen werden, als nach eben diesem Vergleiche eine Verminderung der Stolagebühren auch eine Verminderung des Pauschalbetrages zur Folge haben soll.

Die vorliegende von dem k. k. Ministerium für Kultus auf Grund des §. 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 getroffene Verfügung wird auch deshalb als geschwidrig bezeichnet, weil der Exeindirung ein privatrechtlicher Titel entgegenstand, und in Ansehung des Objectes der Exeindirung etwas Anderes vereinbart worden ist. Als Beleg für diese Behauptung wird der Vertrag vom 13. November 1869 gebracht.

Die aus dem Mangel der Genehmigung der Staatsbehörden hergeleitete Einwendung der Rechtungiltigkeit dieses Vertrages ist ungegründet.

Es treten hier keine thatächlichen Momente ein, welche den citirten Artikel IV. lit. c des kais. Patentens vom 5. November 1855, R.-G.-Bl. Nr. 195, anwendbar erscheinen ließen. Nach dem Art. XXX dieses kais. Patentens sowie nach den Verordnungen vom 20. Juni 1860, R.-G.-Bl. Nr. 162, und vom 13. Juli 1860, R.-G.-Bl. Nr. 175, wäre diese Genehmigung in der Anwendung auf den vorliegenden Gegenstand nur im Falle einer beträchtlichen Belastung des Pfründen-Vermögens der Pfarre Rathrein oder aber der Pfarre Maria Himmelfahrt erforderlich gewesen.

Eine solche liegt in Ansehung der Pfarre Rathrein gewiß nicht vor, wohl aber im Gegentheil eine Entlastung, da nach der vorgelegten Konfiguration der Stolabezug aus der Station Rathrein im Jahre 1866 sich mit 101 fl. 74 kr. bezifferte, während im Vertrage dieser Bezug mit nur 80 fl. pauschalirt worden ist.

Anlangend die etwaige beträchtliche Belastung der Pfarre Maria Himmelfahrt, war eine Genehmigung der Staatsbehörden hier schon im Hinblick auf die Verordnung vom 14. November 1863, R.-G.-Bl. Nr. 102, nicht geboten.

Uebrigens ist nicht die Frage zu lösen, ob die Rechtsgiltigkeit des Vertrages im Ganzen oder in Ansehung einzelner Bestimmungen vor dem ordentlichen Richter bekämpft werden könne.

Der citirte Vertrag, beziehungsweise die das Bezugsrecht normirende Bestimmung desselben muß allerdings als ein privatrechtlicher Titel angesehen werden, welcher der Exeindirung entgegenstand.

Die Beschränkung, welche der im §. 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 vorgesehenen Wirksamkeit der Verwaltungsbehörden daselbst gezogen ist, findet ihre nähere Erklärung und Bekräftigung im §. 38 dieses Gesetzes, wonach in Fragen des Eigenthums und sonstiger privatrechtlicher Verhältnisse bezüglich des Kirchen- und Pfründen-Vermögens die Bestimmungen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches maßgebend bleiben, und im Falle eines diesfälligen Streites die Entscheidung den Gerichten zustehen soll.

Wenn nun Einwohner des Staatsgebietes im Wege des Uebereinkommens gegenseitig Rechte gewähren, dem entsprechend Pflichten übernehmen, entsteht dadurch ein privatrechtliches Verhältniß, und es ist dabei gleichgiltig, was der Gegenstand dieses Uebereinkommens ist.

Der Vertrag ist ein selbstständiger und ein im Privatrechte festgesetzter Rechtsgrund.

Er ist für sich ein privatrechtlicher Titel und bleibt ein solcher, wenn auch das Object desselben, nämlich die Leistung, nicht den Charakter einer bürgerlichen Pflicht haben sollte.

Daß auch über solche Sachen eigentliche Verträge im Sinne des allgem. bürgerl. Gesetzbuches geschlossen werden können, zeigt der §. 878 daselbst, beziehungsweise der erste Satz desselben.

Der Satz, daß Privatverträge in Gegenständen öffentlichen Rechtes nicht ausgeschlossen seien, findet im §. 13 des mehrbezogenen Gesetzes vom 7. Mai 1874 ausdrückliche Bestätigung.

Nebenbei zeigt dieser §. 13 auch, daß allerdings Privatverträge mit Giltigkeit auch über die im §. 21 besprochenen Leistungen und Bezüge errichtet werden können, was übrigens auch schon aus der letzteren Gesetzesstelle selbst gefolgert werden muß, weil dort einerseits von den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen, also von Leistungen öffentlichen Rechtes und andererseits von privatrechtlichen Titeln, welche etwa in diesem Gegenstande erworben worden sind, die Rede ist.

Gegenüber der Einwendung, daß Vereinbarungen begrifflich nur dann vorliegen, wenn damit eine Aenderung des bestehenden, durch die Gesetzgebung geregelten Rechtszustandes bewirkt, nicht aber dann, wenn bloß das bestehende Recht anerkannt wird, wie dies letztere in dem Vertrage thatsächlich geschehen sei, wird bemerkt, daß Verträge geschlossen werden ebensowohl, um neue im Wege der Gesetzgebung nicht geregelte Rechte zu erwerben, als auch um bereits so geregelte, aber doch nur für die Dauer dieses Rechtszustandes geltende Rechte für immer zu sichern.

Dazu kommt, daß gerade hier mit Rücksicht auf die durch viele Jahre, betreffend die Frage, welche der Pfarren bezugsberechtigt sei, bestandenen Differenzen, ein drängender Anlaß vorhanden war, dieselben durch einen Vergleich zu beenden.

In diesem von allen dabei Betheiligten geschlossenen Vergleiche ist nun der Bezug dem Pfarrer von Maria Himmelfahrt gewahrt, und es war somit für das Bezugsrecht desselben ein privatrechtlicher Titel vorhanden.

Deshalb erscheint die vom k. k. Kultus-Ministerium ungeachtet dem verfügte Exeindirung des Stola-Pauschales als nicht dem Gesetze entsprechend und mußte selbe aufgehoben werden.

Einkünfte, welche aus nicht mehr bestehenden Leistungen, oder welche selbst aus Prästationen einstens dem Pfarrverbande angehöriger Personen herrühren, fallen nicht unter die Bestimmung des §. 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50.

Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Dezember 1876, Z. 439.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Johann Mich, Pfarrers in Pustomer, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 4. Juli 1876, Z. 9860, wodurch die Exeindirung der Rentenbezüge von Grundentlastungs-Kapitalien im Betrage von 632 fl. 54 kr. und von 517 fl. 32 kr. C. M. aus den Einkünften der Pfarre Pustomer und Zuweisung dieser Bezüge an die Pfarren in Studnitz und Krasenka, im Grunde des §. 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R.-G.-Bl., bestätigt worden ist, nach der am 15. Dezember 1876 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung und nach Anhörung der Ausführungen des Dr. Johann Janderlik, Advokaten in Olmütz, als Vertreters des Beschwerdeführers, und des k. k. Ministerial-Sekretärs Dr. Ritter v. Spaun, als Vertreters des belangten k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht zu Recht erkannt:

„Die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 4. Juli 1876, Z. 9860, wird als gesetzwidrig aufgehoben“.

Entscheidungsgründe. Nach Anordnung des §. 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 wird im Falle einer Umpfarrung, insofern privatrechtliche Titel und besondere Vereinbarungen dem nicht entgegen stehen, der bisherige Pfarrer aller Ansprüche auf die „den Parochianen als solchen“ obliegenden Leistungen verlustig.

Ihrem Wortlaute nach findet diese gesetzliche Vorschrift nur auf jene Leistungen Anwendung, welche von den Pfarrkindern, d. i. von den im Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken (§. 35) u. z. „als solchen“, — somit aus dem Grunde der Pfarrangehörigkeit prästirt werden.

Gebigkeiten, welche entweder von Nichtparochianen, oder zwar von Parochianen jedoch aus einem von der Pfarrangehörigkeit unabhängigen Grunde an den alten Pfarrer geleistet werden, fallen somit nicht unter die Bestimmung des §. 21.

Durch den Wortlaut des §. 21 werden ferner nur solche Leistungen getroffen, welche dem alten Pfarrer faktisch, und zwar von den zur Zeit der Exstinction des Einkommens dem ausgeschiedenen Pfarrbezirke angehörigen Parochianen prästirt werden. Einkünfte, welche aus nicht mehr bestehenden Leistungen, oder welche selbst aus Prästationen einstens dem Pfarrverbande angehöriger Personen herrühren, können somit unter die Bestimmung des §. 21 nicht subsumirt werden.

Um ein Einkommen der letzteren Art handelt es sich im gegebenen Falle.

Nach der angefochtenen Entscheidung soll das von den Pfarrkindern der ausgeschiedenen Gemeinden für den im Jahre 1851 abgelösten Zehent eingezahlte Grundentlastungs-Kapital und dessen Rente aus dem Einkommen der alten Pfarre exstinct werden.

Zwar ist es richtig, daß die in Frage stehende Grundentlastungsrente an Stelle der abgelösten Leistung getreten ist, und ebenso richtig ist es, daß durch diese Umwandlung die rechtliche Natur dieses Bezuges als Pfarreinkommen eine Aenderung nicht erfahren hat, weshalb auch im Grunde der allerh. Entschliebung vom 13. Juni 1858, Nr. 163 R.-G.-Bl., alle in Beziehung auf das Recht und die Modalitäten der Nutznießung des Pfründenvermögens bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf solche Einkünfte Anwendung zu finden haben.

Allein hieraus folgt nicht, daß die fragliche Rente aus dem Einkommen der alten Pfarre ausgeschieden werden dürfe, da, wie oben gezeigt, die dießfalls bestehende gesetzliche Vorschrift auf Einkünfte solcher Art keinen Bezug hat.

Aber auch dann, wenn davon abgesehen werden könnte, daß die eigentlichen Leistungen der Parochianen durch die Grundentlastung aufgehoben worden sind und nicht mehr bestehen, wenn also die Zulässigkeit der Ausscheidung nur vom Standpunkte der ursprünglichen Leistung beurtheilt würde, könnte der §. 21, seinem eingangs festgestellten Inhalte nach, auf die fraglichen Leistungen keine Anwendung finden.

Durch die Beilagen der Beschwerde D. E. F. G., die Grundentlastungs-Tabellen ddo. 3. Juli 1851, sowie durch die Beilage H., die Grundentlastungs-Obligation ddo. 1. August 1853, Nr. 463 lit. A ist erwiesen und es wird auch vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht nicht bestritten, daß jene Leistungen, an deren Stelle die Grundentlastungs-Obligation getreten ist, Reallasten, somit dingliche Lasten waren, welche von jedem Besitzer eines pflichtigen Grundes, ohne Rücksicht auf seine persönliche Beziehung zu dem Berechtigten, gegebenen Falles ohne Rücksicht auf die Pfarrangehörigkeit, darum geleistet worden sind, weil mit dem Grundstücke selbst auch die Last übergegangen ist. Die Grundbesitzer als solche, nicht aber die Parochianen als solche, prästirten somit diese Leistungen; das streng persönliche Moment der Pfarrangehörigkeit war für die Leistungspflicht gleichgiltig.

Da nun eben dieses persönliche Moment nach §. 21 für die Beantwortung der Frage, ob eine Leistung ausgeschieden werden könne oder nicht, entscheidend ist, kann die citirte Gesetzesbestimmung auf die in Rede stehenden Leistungen keine Anwendung finden.

Daß der §. 21 auch auf Leistungen solcher Art sich beziehe, glaubt das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zunächst aus dem Zwecke dieser Gesetzesbestimmung und sodann daraus folgern zu können, daß der eigentliche — historische — Rechtsgrund der Verpflichtung zu solchen Abgaben in der Zugehörigkeit zum Pfarrverbande liege.

Was den Zweck der Gesetzesbestimmung, welchem gemäß dieselbe zu interpretiren sei, anbelangt, so geht diese nach Ansicht des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht dahin, „den Grundsatz zum Ausdruck zu bringen, daß, wer das pfarrliche Amt versieht, auch die zu demselben gehörigen Einkünfte zu beziehen habe, woraus folge, daß bei einer Umpfarrung auch die Leistungen der umgepfarrten Parochianen auf den neuen Pfarrer überzugehen haben.“

Allein nach §. 6 allg. bürgerl. G.-B. ist es nicht zulässig, bei Auslegung eines Gesetzes den Wortlaut außer Acht zu lassen und dem Gesetze einen Sinn beizulegen, welcher aus der eigentlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange sich eben nicht ergibt.

Wenn von Seite des k. k. Ministeriums betont wird, daß es der Aufstellung eines so klaren Grundsatzes gar nicht bedurft hätte, wenn nicht vordem das Gegentheil gegolten hätte, so darf bei Würdigung der letzteren Thatsache um so mehr vorausgesetzt werden, daß das Gesetz bei Einführung eines neuen Principes die bezügliche Anordnung ganz besonders präcise formulirt habe. Um so bedeutungsvoller ist es, daß das vom k. k. Ministerium aufgestellte Princip — bei Umpfarrungen habe sämmtliches aus den eingepfarrten Gemeinden herrührende Einkommen auf den neuen Pfarrer überzugehen — in dieser Einfachheit und Klarheit keine Aufnahme in das Gesetz gefunden hat.

Diese Erwägungen sind sohin nur geeignet, die Ueberzeugung zu festigen, daß der vom Gesetze gewählte Wortlaut auch der Absicht des Gesetzgebers entspreche.

Der weiter geltend gemachte Grund ist mindestens in seiner Allgemeinheit gleichfalls nicht haltbar, weil es nicht richtig ist, daß der eigentliche Rechtsgrund für Leistungen solcher Art, bezüglich der Verpflichteten stets in der Zugehörigkeit zum Pfarrverbande gelegen war.

Denn wie sich aus dem Hofdekrete vom 28. Jänner 1819 (P. G. S. Bd. 47, S. 21) und den dieses Hofdekret erläuternden Hofkanzleidekreten vom 13. Juli 1820, S. 3. 20429 (mähr. Pr. G. S. II. Bd. S. 337), vom 27. Juni 1821, S. 3. 17661 (Satsch G. S. Bd. VIII, S. 116) und vom 12. April 1828, S. 8370 (Tyr. Pr. G. S. Bd. XV, S. 135) ergibt, wurden seitens der Patrone und anderer Wohlthäter der Pfründen, bereits bestehende Zehente in gleicher Weise wie andere Vermögensrechte, Beneficien zugewendet, so daß für die bezüglichen Gesetze es Thatfrage ist, ob im konkreten Falle der Zehent von den Parochianen als solchen aus dem Grunde der Pfarrkindschaft oder aus einem anderen Rechtsgrunde geleistet wurde.

Von an geistliche Beneficien übergegangenen Zehenten solcher Art kann aber nicht behauptet werden, daß ihr Rechtsgrund in der Pfarrangehörigkeit gelegen sei, weil durch deren Uebertragung nicht der Rechtsgrund, sondern nur das berechnete Subjekt sich geändert hat.

Es fehlt somit an allem und jedem Grunde für die Annahme, daß die dem §. 21. durch das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu Theil gewordene ausdehnende Interpretation der klaren Absicht des Gesetzes entspreche.

Wenn nun auch die Behauptung der Beschwerde, daß der Erschindirung der privatrechtliche Titel der Ersizung entgegenstehe, unrichtig ist, weil die Beschwerde selbst zugibt, daß der Beneficiat von Bustomer sowohl den Zehent als auch die Grundentlastungsrente aus dem Titel seines Amtes bezogen habe, angesichts dieses öffentlich rechtlichen Charakters des bezüglichen Amteinkommens aber einer gesetzlichen Verfügung über dasselbe die Einwendung der Verjährung offenbar nicht entgegengesetzt werden könnte, davon ganz abgesehen, daß gegenüber den erst im Jahre 1874 und 1875 neu errichteten Pfarren von Studniz und Krasenka die Ersizung gar nicht vollendet wäre, wenn somit, da der Fall einer Umpfarung vorliegt und auch besondere Verabredungen der Ausscheidung des fraglichen Einkommens nicht entgegenstehen, die allgemeinen Vorbedingungen für Anwendung des §. 21 vorliegen, so ist doch, wie gezeigt, der der Erschindirung unterzogene Bezug seiner inneren Natur nach wesentlich verschieden von jenen Leistungen, von welchen der §. 21 spricht, weshalb die Entscheidung des Ministeriums für Kultus und Unterricht als mit dieser gesetzlichen Anordnung im Widerspruche stehend, nach §. 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 aufgehoben werden mußte.

IV.

Konkurs-Verlautbarung.

In Folge Todesfalles ist die Pfarre Altlag im Dekanate Gottschee in Erledigung gekommen und wird dieselbe unterm 13. April 1877 zur Bewerbung in der Diözese ausgeschrieben. Die Gesuche sind an Seine Durchlaucht den hochgeborenen Herrn Karl Wilhelm Fürsten von Auersperg, Herzog von Gottschee etc. zu stilisiren.

V.

Chronik der Diözese.

Mit Bezug auf die Verlautbarung des diesjährigen Diözesanblattes Nr. 2, S. 20, IV., wird hiemit des Weiteren bekannt gemacht, daß die für die Monate April und Mai 1877 in den Dekanaten Stein und Moravce angekündigte kanonische Visitation an folgenden Tagen stattfinden wird: am 26. April Vormittag in Stein, Nachmittags in Mekine und Nevlje; am 27. April Vorm. in Stranje, Nachm. in Gojzd; am 28. April Vorm. in Tujnice, Nachm. in Sela; am 29. April Vorm. in Spodnji Tuhinj, Nachm. in Zgornji Tuhinj; am 30. April Vorm. in Neuthal, Nachm. in Motnik; am 1. Mai Vorm. in St. Gotthard, Nachm. in St. Oswald; am 2. Mai Vorm. in Blagovica, Nachm. in Česnjice; am 3. Mai Vorm. in Krasnja, Nachm. in Zlatopolje; am 4. Mai Vorm. in Berdo, Nachm. in Homec; am 5. Mai Vorm. in Rova, Nachm. in Vranjapeč; am 13. Mai Vorm. in Moravce, Nachm. in Verhpolje; am 14. Mai Vorm. in Peče, Nachm. in Izlake; am 15. Mai Vorm. in Kolovrat, Nachm. in Čemšenik; am 16. Vorm. in Čemšenik.

Besetzt wurden die Herren: Franz Schweiger, Pfarrkooperator in Treffen, als I. Koop. nach Semič; Ignaz Koren, Pfarrkooperator in Johannisthal, als II. Koop. nach Semič; Johann Mavrič, Pfarrkooperator zu St. Lorenz an der Temeniz, als solcher nach Johannisthal; Mathias Kolar, Pfarrkooperator in Nesselthal, nach Treffen; Franz Rozman, Pfarrkooperator in Semič, nach Zagorje; Lorenz Mazek, Pfarrkooperator in Zagorje, nach St. Cantian bei Dobrava; Valentin Orehek, Pfarrkooperator in Svibno, als solcher nach St. Lorenz an der Temeniz; Ignaz Ključevšek, Pfarrkooperator und Benefiziat zu St. Martin bei Littai, als Pfarrkoop. nach Svibno; Johann Aljancič, Pfarrkooperator in Ig, als Koop. und Benefiziat nach St. Martin bei Littai; Mathias Videmšek, Pfarrkooperator in Rieg, als Pfarradministrator nach Osilnica; Mathias Gerzin, Pfarrkooperator in Fara bei Kostel, als solcher nach Rieg; Michael Kozelj, Pfarrkooperator in St. Cantian, nach Ig; Jakob Lebar, Pfarrkooperator in Gottschee, nach Nesselthal; Franz Mally, Pfarrkooperator in St. Georgen im Felde, nach Mitterdorf in der Wochein; Karl Ceme, Pfarrkooperator in Mitterdorf, nach St. Georgen im Felde. — Gestorben ist am 10. d. M. der hochw. Herr Pfarrer von Altlag, Alois Thalian, und wird derselbe dem Gebete des Diözesanklerus empfohlen.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach am 16. April 1877.